

Sitzungsbericht

Nr. 169

Ausgegeben in Bonn am 28. Dezember 1956

1956

169. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 21. Dezember 1956 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Sieveking

Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau
Dr. Haas, Staatssekretär (zeitweise)

Anwesend:

Baden - Württemberg:

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten
Fiedler, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge
und Kriegsgeschädigte

(B) Bayern:

Dr. Hoegner, Ministerpräsident
Dr. Haas, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Wolters, Senator für die Wirtschaft

Hamburg:

Dr. Sieveking, Präsident des Senats und Erster
Bürgermeister
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg bei der Bundes-
regierung

Hessen:

Schneider, Staatsminister des Innern

Niedersachsen:

Hellwege, Ministerpräsident
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten

Nordrhein - Westfalen:

Weyer, Minister der Finanzen und Stellver-
treter des Ministerpräsidenten

Dr. Kohlhase, Minister für Wirtschaft und
Verkehr
Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten
Hemsath, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland - Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozial-
minister
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wieder-
aufbau
Becher, Minister der Justiz

Schleswig - Holstein:

Dr. Schaefer, Finanzminister

(D)

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkat, Bundesminister für Ange-
legenheiten des Bundesrates und Bundes-
minister der Justiz
Prof. Dr. Dr. Oberländer, Bundesminister für
Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsge-
schädigte
Dr. Schröder, Bundesminister des Innern
Prof. Dr. Hallstein, Staatssekretär im Bundes-
ministerium des Auswärtigen
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministe-
rium der Finanzen
Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundes-
ministerium des Innern
Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundesministe-
rium für Angelegenheiten des Bundesrates
Dr. Rust, Staatssekretär im Bundesministerium
für Verteidigung
Dr. h. c. Sauerborn, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Arbeit

Tagesordnung

Zur Tagesordnung

469 A

**Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1956
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
der Französischen Republik zur Regelung der
Saarfrage (BR-Drucks. Nr. 489/56) 469 A**

- (A) Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 469 C, 471 C
Dr. Kohlhasse (Nordrhein-Westfalen) . . . 471 C
Schneider (Hessen) 471 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG. Der Bundesrat hält das
Gesetz für zustimmungsbedürftig 472 B
- Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1956
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik und dem Groß-
herzogtum Luxemburg über die Schiffbar-
machung der Mosel (BR-Drucks. Nr. 490/56) . 469 B
- Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 469 C, 471 C
Dr. Kohlhasse (Nordrhein-Westfalen) . . . 471 C
Schneider (Hessen) 471 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG. 472 B
- Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1956
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik über den
Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und
Straßburg (BR-Drucks. Nr. 491/56) 469 B
- Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 469 C, 471 C
- (B) Dr. Kohlhasse (Nordrhein-Westfalen) . . . 471 C
Schneider (Hessen) 471 C
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß
Art. 77 Abs. 2 GG. 472 B
- Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1956
zur Abänderung des Vertrages über die Grün-
dung der Europäischen Gemeinschaft für
Kohle und Stahl (BR-Drucks. Nr. 492/56) . . 469 C
- Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 469 C, 471 C
Dr. Kohlhasse (Nordrhein-Westfalen) . . . 471 C
Schneider (Hessen) 471 C
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß
Art. 77 Abs. 2 GG. 472 B
- Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes
(BR-Drucks. Nr. 493/56) 469 C
- Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 469 C, 471 C
Dr. Kohlhasse (Nordrhein-Westfalen) . . . 471 C
Schneider (Hessen) 471 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer Ent-
schlieÙung. 472 B
- Gesetz zur Aufbesserung von Leistungen aus
Renten- und Pensionsversicherungen sowie
aus Kapitalzwangsversicherungen (BR-Drucks.
Nr. 482/56) 472 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG. Der Bundesrat hält das
Gesetz für zustimmungsbedürftig. . . . 472 C
- Gesetz über die Feststellung eines Ersten
Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das
Rechnungsjahr 1956 (Erstes Nachtragshaus-
haltungsgesetz 1956) (BR-Drucks. Nr. 499/56) . 472 C
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß
Art. 77 Abs. 2 GG. 472 D
- Gesetz über die Feststellung eines Zweiten
Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das
Rechnungsjahr 1956 (Zweites Nachtragshaus-
haltungsgesetz 1956) (BR-Drucks. Nr. 500/56) . 472 D
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß
Art. 77 Abs. 2 GG. 472 D
- Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Juni 1954
über die Zollerleichterungen im Touristenver-
kehr, dem Zusatzprotokoll vom 4. Juni 1954
hierzu betreffend die Einfuhr von Werbe-
schriften und Werbematerial für den Frem-
denverkehr und dem Zollabkommen vom
4. Juni 1954 über die vorübergehende Ein-
fuhr privater Straßenfahrzeuge (BR-Drucks.
Nr. 486/56) 472 D
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß
Art. 77 Abs. 2 GG. 473 A
- Drittes Gesetz zur Änderung des Tabak-
steuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 475/56) . . . 473 A
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß
Art. 77 Abs. 2 GG. 473 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzproto-
koll zum Abkommen zwischen dem Deut-
schen Reich und der Schweizerischen Eidge-
nossenschaft vom 15. Juli 1931 zur Ver-
meidung der Doppelbesteuerung auf dem Ge-
biete der direkten Steuern und der Erbschaft-
steuern (BR-Drucks. Nr. 472/56) 473 A
- Beschlußfassung: Der Bundesrat be-
hält sich gemäß Art. 76 Abs. 2 GG eine
Stellungnahme vor. Er hält das Gesetz für
zustimmungsbedürftig. 473 B
- Verordnung zur Änderung und Ergänzung
der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
1955 (BR-Drucks. Nr. 465/56) 473 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG. 473 B

- (A) **Verordnung betreffend Einkommensteuer-tabelle für die Zeit ab 1. Januar 1957** (BR-Drucks. Nr. 466/56) 473 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. 473 B
- Dreihundsechzigste Verordnung über Zollsatz-änderungen (Aluminium-Zollkontingent 1957)** (BR-Drucks. Nr. 487/56) 473 B
- Beschlußfassung: Keine Bedenken gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes. 473 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten** (BR-Drucks. Nr. 460/56) 473 C
- Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. 473 D
- Gesetz über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen** (BR-Drucks. Nr. 469/56) 473 D
- Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter . 473 D
- Dr. Hoegner (Bayern) 474 C
- Siemsen (Nordrhein-Westfalen) 474 C
- (B) **Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 5 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig** . 475 A
- Entwurf eines Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst und die Eingliederung entlassener Soldaten in einen Zivilberuf (Arbeitsplatzschutzgesetz** (BR-Drucks. Nr. 459/56) 475 A
- Siemsen (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 475 B
- Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. 476 C
- Wehrbeschwerdeordnung (WBO)** (BR-Drucks. Nr. 494/56) 476 C
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. 476 C
- Gesetz über die Gewährung einer Vorschußzahlung in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Rentenvorschußzahlungsgesetz — RVZG)** (BR-Drucks. Nr. 501/56) 476 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. 476 C

- (C) **Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 455/56) 476 D
- Hemsath (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 476 D
- Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . 479 A
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur vorläufigen Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 27. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 755)** (BR-Drucks. Nr. 464/56) 479 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. 479 A
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 8 und 10 des Eignungsübungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 484/56) . . 479 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG. 479 B
- Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften über Rechnungsführung in der Krankenversicherung** (BR-Drucks. Nr. 485/56) 479 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 479 B (D)
- Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden** (BR-Drucks. Nr. 476/56) . . 479 B
- Fiedler (Baden-Württemberg),
Berichterstatter 479 B
- Ritter von Lex, Staatssekretär
im Bundesministerium des Innern . . 479 D
- Prof. Dr. Dr. Oberländer,
Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte 480 A
- Dr. Weber (Hamburg) 480 C
- Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses. 481 A
- Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 470/56) 481 A
- von Kessel (Niedersachsen),
Berichterstatter 481 A
- Schneider (Hessen) 482 C
- Ritter von Lex, Staatssekretär im
Bundesministerium des Innern . . . 482 D

- (A) **Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses.** 483 C
- Gesetz über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen (Körperbehindertengesetz) (BR-Drucks. Nr. 474/56)** 483 C
- Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses.** 483 D
- Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 22. Dezember 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Kriegsgräber (BR-Drucks. Nr. 463/56)** 483 D
- Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig.** 483 D
- Gesetz zu dem Vertrag vom 4. November 1954 über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran (BR-Drucks. Nr. 495/56)** 483 D
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG.** 484 A
- (B) **Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 483/56)** 484 A
- Siemens (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 484 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 5 GG.** 484 C
- Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Protokoll vom 10. Mai 1948 zur Änderung des Abkommens vom 22. November 1928 über Internationale Ausstellungen (BR-Drucks. Nr. 479/56)** 484 C
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG.** 484 D
- Gesetz über das deutsch-österreichische Protokoll vom 1. Dezember 1955 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden (BR-Drucks. Nr. 478/56)** 484 D
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG.** 484 D
- Gesetz zur Änderung der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (BR-Drucks. Nr. 481/56)** 484 D
- Dr. Kohlhasse (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 484 D
- (C) **Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig.** 485 D
- Gesetz zur Aufhebung der Beschränkung des Niederlassungsbereichs von Kreditinstituten (BR-Drucks. Nr. 480/56)** 485 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig.** 485 D
- Gesetz zu dem Abkommen vom 30. Juli 1955 über die Gewährung der Meistbegünstigung und über gewerbliche Schutzrechte zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay (BR-Drucks. Nr. 477/56)** . 486 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig** 486 A
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 13/56)** 486 A
- Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen.** 486 A
- (D) **Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisesgesetzes 1956/57: Qualitätsklassen, Zu- und Abschlüge für Getreide (BR-Drucks. Nr. 467/56)** 486 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.** 486 B
- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 468/56)** 486 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.** 486 B
- Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung von Zuckerrüben- und Futterrübensaatgut (BR-Drucks. Nr. 473/56)** 486 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.** 486 C
- Bestellung des Sekretärs des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Post** 486 C
- Beschlußfassung: Herr Oberregierungsrat Wilson wird bestellt.** 486 C

(A) Die Sitzung wird um 10.08 Uhr durch den Präsidenten, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister Dr. Sieveking, eröffnet.

Präsident Dr. SIEVEKING: Meine Herren! Ich eröffne die 169. Sitzung des Bundesrates. Der gedruckte Bericht über die 168. Sitzung liegt Ihnen vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Ich darf feststellen, daß der Bericht genehmigt ist.

Im allseitigen Einverständnis werden die Punkte 24 und 34:

Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn

und

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz)

heute von der Tagesordnung abgesetzt.

Als erste Punkte stehen auf unserer heutigen Tagesordnung die Gesetze, die der Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik dienen. Ich nehme an, daß das Haus damit einverstanden ist, daß wir diese Gesetze en bloc verabschieden. —

Ich rufe also auf Punkt 1:

Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage (BR-Drucks. Nr. 489/56)

(B)

— diesem Gesetz hat der Bundesrat zuzustimmen —

Punkt 2:

Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel (BR-Drucks. Nr. 490/56)

— diesem Vertrag hat der Bundesrat ebenfalls zuzustimmen —

Punkt 3:

Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Straßburg (BR-Drucks. Nr. 491/56)

— hier hat der Bundesrat, wenn er einverstanden ist, den Beschluß zu fassen, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen —

Punkt 4:

Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1956 zur Abänderung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BR-Drucks. Nr. 492/56)

— auch hier hat der Bundesrat, wenn er zustimmt, den Beschluß zu fassen, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen —

und Punkt 5:

Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes (BR-Drucks. Nr. 493/56).

Diesem Gesetz hat der Bundesrat zuzustimmen.

Dr. ALTMEIER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine verehrten Herren! Nachdem der Deutsche Bundestag am 14. Dezember 1956 einstimmig die vorliegenden vier Ratifizierungsgesetze über die mit der Regelung der Saarfrage zusammenhängenden Verträge sowie das Eingliederungsgesetz verabschiedet hat, oblag dem Gesamtdeutschen Ausschuß des Bundesrates in seiner gestrigen Sitzung eine letzte Prüfung der Vorlagen. Zu dem materiellen Inhalt der Verträge hat der Bundesrat bereits bei seiner ersten Beratung am 23. November 1956 Stellung genommen. Insoweit kann auf den eingehenden Bericht Bezug genommen werden, den Herr Senator Dr. Weber bei dieser Gelegenheit für den Gesamtdeutschen Ausschuß erstattete.

Lassen Sie mich deshalb in aller Kürze auf die Änderungen hinweisen, die das Eingliederungsgesetz in den Beratungen des Bundestages erfuhr, wobei mit Befriedigung festzustellen ist, daß diese Änderungen zu einem sehr wesentlichen Teil den Anregungen entsprechen, die der Bundesrat seinerzeit gegeben hat.

(D)

Das gilt zunächst für den § 1 Abs. 2, wo der Bundestag dem Vorschlag des Bundesrates folgend den Beginn der für die Neugliederungsmaßnahmen nach Art. 29 GG in Betracht kommenden Fristen nicht auf den 1. Januar 1960, sondern auf das Ende der Übergangszeit festlegte.

Das gleiche gilt für den § 9 Abs. 1, in dem die Schutzfrist von ursprünglich sechs Monaten auf ein Jahr nach Ablauf der Übergangszeit verlängert wurde.

Mit unwesentlichen Veränderungen haben endlich Bundesregierung und Bundestag auch der vom Bundesrat angeregten Einfügung eines § 17 a, des heutigen § 18, zugestimmt, worin zur wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes bestimmte Ermächtigungen für die Behandlung des Warenverkehrs erteilt werden.

Der § 10, der dem Bundesrat bei der ersten Beratung Anlaß zu kritischer Prüfung gegeben hatte, hat im Bundestag eine Veränderung erfahren, die zwar nicht wörtlich dem Vorschlag des Bundesrates entspricht, in der Sache selbst aber seinem eigentlichen Anliegen gerecht wird. Hier möchte ich zur Richtigstellung von in der Öffentlichkeit verbreiteten Mißverständnissen ausdrücklich wiederholen: Der Bundesrat hat sich durchaus nicht dagegen gewandt, daß neben dem Bund auch die Länder dem neu in ihren Kreis eintretenden Saarland finanzielle Hilfe gewähren könne. Er hatte

(A) lediglich verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung angemeldet. Gegen die jetzige Fassung des § 10 Ziff. 4 werden seitens des Gesamtdeutschen Ausschusses des Bundesrates keinerlei Bedenken erhoben.

Beim § 16 ist der Bundestag dem Vorschlag des Bundesrates, Abs. 2 zu streichen, zwar nicht gefolgt, er hat aber im Abs. 2 klargestellt, daß jene Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, die sich auf Gesetze beziehen, die ihrerseits gemäß Grundgesetz der Zustimmung des Bundesrates unterliegen.

Darüber hinaus hat der Bundestag im § 2 des Gesetzes die Vorlage insoweit geändert, als die Wahl der saarländischen Abgeordneten zum Bundestag bis zu dessen Neuwahl im Herbst 1957 ähnlich der Wahl zur Bundesversammlung gemäß Art. 54 Abs. 3 GG gestaltet wird. Dieser Regelung kann nach der Auffassung des Gesamtdeutschen Ausschusses mit Befriedigung zugestimmt werden.

Eine weitere Ergänzung nahm der Bundestag beim § 13 vor, der das Recht der öffentlichen Bediensteten, die in den Bundesdienst übernommen werden sollen, regelt. Der Berichtstatter hat beim ersten Durchlauf im Bundesrat schon darauf hingewiesen, daß der Gesamtdeutsche Ausschuß davon ausgeht, daß die neuen Bundesbeamten im Saarland auf keinen Fall schlechter gestellt sein sollen als die saarländischen Landesbeamten. Demgemäß hat der Bundestag in einem neuen Absatz 8 diese Ergänzung vorgenommen, wonach die (B) Dienst- und Versorgungsbezüge der neuen Bundesbediensteten und Versorgungsempfänger denen vergleichbarer Beamten des Saarlandes angeglichen werden sollen. Der Bundesregierung wurde eine entsprechende Ermächtigung erteilt.

Schließlich ist bei § 15 der Katalog der sofort im Saarland in Kraft zu setzenden Bundesgesetze durch eine teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 erweitert worden.

Bei seinen Beschlüssen hat der Bundestag die Zustimmungsbefähigung des Eingliederungsgesetzes und des Gesetzes zur Ratifizierung des Moselkanalabkommens bejaht, während er die übrigen Gesetze als nichtzustimmungspflichtig verabschiedet hat. Der Gesamtdeutsche Ausschuß empfiehlt aber — wie bereits beim ersten Durchgang — der Bundesrat möge auch das Ratifizierungsgesetz zum eigentlichen Saarabkommen mit Rücksicht auf die darin enthaltenen materiellen Regelungen für zustimmungsbedürftig erklären.

Damit, meine Herren, könnte ich den Bericht über die Vorlage als solche abschließen. Ich befinde mich aber sicherlich in Übereinstimmung mit Ihnen, wenn ich darüber hinaus noch einmal hervorhebe, worin wir alle die besondere, wir dürfen sagen: historische Bedeutung dieser Stunde sehen.

In wenigen Tagen vollzieht sich auf Grund dieses (C) Vertragswerkes, dem wir heute unsere letzte Zustimmung erteilen sollen, der Eintritt der Saar in die Bundesrepublik Deutschland. Eine Million Deutscher im Westen unseres Vaterlandes, die bisher gezwungen waren, ein Dasein abseits des deutschen Gesamtschicksals zu führen, nehmen wieder mit vollen Rechten, aber auch mit voller Verantwortung teil an diesem Schicksal.

Ich kann es mir versagen, alle Einzelheiten des so überaus schweren und steinigten Weges in Ihre Erinnerung zu rufen, jenes Weges, der am 8. Mai 1945 begann und dann durch schwere Jahre voller Irrungen und Wirrungen hindurch zu der vorliegenden befriedigenden Lösung geführt hat. Gerade in der gegenwärtigen Situation der Weltpolitik ist dieser Abschluß des Weges ein überzeugender Beweis, daß unter freien Völkern selbst größte Schwierigkeiten in offener Aussprache und in dem allseitigen Willen zu einem gerechten Ausgleich unter Anerkennung der unveränderlichen Grundsätze des Völker- und des Menschenrechts überwunden werden können. Deshalb müssen zwei entscheidende Stationen hier festgehalten werden; die eine: die deutsch-französische Übereinkunft vom 23. Oktober 1954, die die politischen Freiheiten an der Saar wiederhergestellt hat und der Bevölkerung damit die Möglichkeit einer freien Entscheidung über ihr zukünftiges Schicksal gab, und die zweite: die Entscheidung dieser Bevölkerung selbst vom 23. Oktober 1955, die dann die Grundlage für den Abschluß der heute hier vorliegenden Saarverträge schuf. (D)

Unser Dank an die Saarbevölkerung für diese ihre treue Haltung und Entscheidung schließt zugleich die Verpflichtung ein, in den kommenden Jahren, vor allem während der Übergangszeit, alles in unseren Kräften Stehende zu tun, um der Saar die besonderen Schwierigkeiten und Lasten, die sich aus ihrer bisherigen Stellung ergeben, erträglich zu gestalten und abzunehmen.

Dabei sind wir uns alle durchaus bewußt, daß die in den Verträgen gefundenen Lösungen von uns allen Opfer verlangen. Das gilt besonders für die deutsche Bereitschaft zum Bau des Moselkanals, dessen Durchführung die Saar, das gesamte Moselgebiet in Rheinland-Pfalz und andere deutsche Länder der Bundesrepublik vor neue Probleme, vor neue wirtschaftliche Schwierigkeiten und Notwendigkeiten stellt. Deshalb muß der Bundesrat auch erwarten, daß die Folgen der Moselkanalisierung im innerdeutschen Raum zu gegebener Zeit zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder erörtert werden.

Aber alle diese Opfer werden gebracht, einmal, um die Saar nach Deutschland zurückzuführen, zum anderen, um in einem großen Ausgleich die so langen und für bei Nationen so unheilvollen Zwistigkeiten zwischen Deutschland und Frankreich ein für allemal zu beenden.

Durch das Vertragswerk, dem der Bundesrat heute seine Zustimmung geben soll, wird eine

(A) **schmerzliche Lücke im Westen unseres Vaterlandes geschlossen, und es wird zugleich ein bedeutsamer Schritt zur deutschen Einheit getan.** Deshalb dürfen wir in dieser Stunde unsere feste Überzeugung bekunden, daß die Einheit und Freiheit Deutschlands sich in dem gleichen Augenblick vollenden, da unseren Brüdern und Schwestern im Osten die gleichen politischen Freiheiten gegeben werden, die der Saarbevölkerung ihr überwältigendes Bekenntnis zu Deutschland ermöglicht haben.

Meine Herren! Der Saarlandtag hat am 14. Dezember 1956 den Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 23 GG zu unserer Freude bedingungslos beschlossen. Und so darf ich Ihnen als Berichterstatter des Gesamtdeutschen Ausschusses vorschlagen,

1. dem Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage, das nach der Auffassung des Bundesrates seiner Zustimmung bedarf, zuzustimmen,

2. dem Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel ihre Zustimmung zu erteilen,

3. bezüglich der Gesetze zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Straßburg sowie

(B) 4. zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1956 zur Abänderung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl keine Anträge gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

5. Endlich schlägt Ihnen der Gesamtdeutsche Ausschuß vor, dem Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes zuzustimmen und sich hierzu die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 14. September 1956 zu eigen zu machen, wonach die Bundesregierung ersucht wird, „bei der Eingliederung des Saarlandes dafür zu sorgen, daß bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern und bei den Empfängern von Sozialleistungen im Saarland, soweit sie am 1. Januar 1957 Einwohner des Saarlandes waren, der Besitzstand gewahrt bleibt“.

Es bleibt, meine Herren, noch ein letztes mehr persönliches Wort. Es sei dem Berichterstatter abschließend erlaubt, seiner Genugtuung und seiner Freude darüber Ausdruck zu verleihen, daß gerade er, dessen Wiege an der Saar gestanden hat, dem Bundesrat diesen Bericht erstatten und diese Vorschläge unterbreiten durfte.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Wunsch, noch eine kurze Erklärung abzugeben.

Dr. KOHLHASE (Nordrhein-Westfalen): Herr (C) Präsident! Meine Herren! Namens der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen erlaube ich mir, zu Punkt 2 der Tagesordnung — Schiffbarmachung der Mosel — folgende Erklärung abzugeben:

Die Moselkanalisierung kann durch Wettbewerbsverschlechterungen schwerwiegende Folgen für die innerdeutsche Wirtschaft mit sich bringen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen erwartet daher, daß sich die Bundesregierung gegebenenfalls zu geeigneten Ausgleichsmaßnahmen bereit finden wird, wie sie von ihr bereits der saarländischen Hüttenindustrie in Aussicht gestellt worden sind.

Präsident Dr. SIEVEKING: Das Land Hessen hat ebenfalls den Wunsch, noch eine kurze Erklärung abzugeben.

SCHNEIDER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die hessische Landesregierung stimmt den vier Anträgen und dem Eingliederungsgesetz vorbehaltlos zu. Sie stimmt aber im Interesse wichtiger Teile der hessischen Wirtschaft der vom Lande Nordrhein-Westfalen abgegebenen Erklärung ebenfalls zu.

Dr. ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Für Rheinland-Pfalz möchte ich im Hinblick auf die soeben gehörten Erklärungen folgendes erklären:

Es ist im Verlauf der Saarverhandlungen immer wieder darauf hingewiesen worden — und ich habe es eben auch als Berichterstatter ausgesprochen —, daß diese Verträge, vor allem der Bau des Moselkanals, neben der Saar zweifellos auch der Bundesrepublik wirtschaftliche Opfer auferlegt, die wir gemeinsam zu tragen haben und auch tragen wollen als Preis dafür, daß die Saar wieder zu uns zurückkommt. Die soeben gehörten Erklärungen greifen Fragen auf, deren Bedeutung im gegenwärtigen Zeitpunkt weder in politischer noch in wirtschaftlicher Hinsicht übersehen werden kann. (D)

Auch wir haben uns in Rheinland-Pfalz mit den eventuellen Auswirkungen des Moselkanals eingehend befaßt, und wir wissen, daß gerade bei uns in Rheinland-Pfalz als einzigem Anliegerland gewissen, uns zugeschriebenen regionalen Vorteilen andere Auswirkungen gegenüberstehen, die wir in ihrer Gesamtheit in unserem Lande nicht gerade sonderlich vorteilhaft empfinden. Soziologische Veränderungen innerhalb der Bevölkerung sind zweifellos damit verbunden, wie ebenso die mit dem Wasserhaushalt zusammenhängenden Notwendigkeiten uns in Zukunft vor manches neue und schwierige Problem stellen werden. Landschaftsschutz, Weinbau, Fremdenverkehr und schließlich die gesamte Arbeitsmarktlage im Moselgebiet, aber auch im Siegerland und in der Pfalz stehen vor neuen Aufgaben.

Wir sehen aber, um das noch einmal zu unterstreichen, in der Lösung der Saarfrage vor allem ein Politikum, das in seiner ganzen Bedeutung

(A) während der letzten zehn Jahre uns in Rheinland-Pfalz als dem einzigen unmittelbaren Nachbarn des Saarlandes immer wieder besonders deutlich geworden ist und dessen jetzige Lösung deshalb von uns so freudig begrüßt wird.

Wir meinen, daß bei all diesen Fragen nicht in erster Linie wirtschaftliche Überlegungen maßgebend sein können und dürfen. Wir sind vielmehr der Auffassung, daß die jetzt neu gestellten wirtschaftlichen Fragen erst in den kommenden Jahren überschaubar werden, daß sie dann aber auch im Geiste bundesstaatlichen Zusammenwirkens gemeinsam gelöst werden können, wobei das Schwergewicht darauf zu legen ist, daß sich das Hineinwachsen der Saar in den deutschen Wirtschaftsraum reibungslos vollzieht.

Präsident Dr. SIEVEKING: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Angesichts der historischen Bedeutung dieser Abstimmung möchte ich bitten, daß sich die Herren, die jetzt die Stimme ihres Landes abgeben, von ihren Sitzen erheben.

Wer die Gesetze zur Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik gemäß den Empfehlungen des Herrn Berichterstatters verabschieden will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. —

Ich stelle fest, daß der Bundesrat einstimmig beschlossen hat,

dem Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen, wobei er feststellt, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf,

dem Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel gem. Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen,

zu dem Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Straßburg und zu

dem Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1956 zur Abänderung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen,

sowie dem Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Der Bundesrat stimmt ferner der zu dem Eingliederungsgesetz vorgeschlagenen EntschlieÙung zu.

Meine Herren! Es gibt im Bundesrat keine Beifallskundgebungen. Das, was zur Sache und über die Gefühle, die uns bewegen, zu sagen ist, hat Herr Ministerpräsident Altmeier vorhin schon zum Ausdruck gebracht. Ich möchte aber doch meinerseits noch einen Satz hinzufügen. Wir freuen uns,

im nächsten Jahr die Vertreter des Saarlandes in unserem Kreis begrüßen zu können.

Damit sind die Punkte 1 bis 5 der Tagesordnung erledigt.

Auf Wunsch von Herrn Staatssekretär Hartmann ziehen wir die Finanzpunkte 25 bis 33 vor.

Ich rufe Punkt 25 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen (BR-Drucks. Nr. 482/56)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig. Besondere Empfehlungen der Ausschüsse liegen nicht vor. Wenn das Wort nicht gewünscht wird, kommen wir zur Abstimmung. — Wer dem Gesetz zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat also beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 26:

Gesetz über die Feststellung eines Ersten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 (Erstes Nachtrags-Haushaltsgesetz 1956) (BR-Drucks. Nr. 499/56)

Dazu ist zu sagen, daß es sich hier um den ursprünglich Dritten Nachtragshaushaltswurf (D) handelt, der dann aber vom Bundestag zuerst behandelt worden ist und daher die Überschrift des Ersten Nachtrags bekommen hat.

Ich nehme an, daß der Bundesrat dazu keine Anträge zu stellen hat. — Der Bundesrat beschließt, hinsichtlich dieses Gesetzentwurfes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 27:

Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 (Zweites Nachtrags-Haushaltsgesetz 1956) (BR-Drucks. Nr. 500/56)

Das war ursprünglich der Erste Nachtrag des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1956. Wenn das Wort nicht gewünscht wird, nehme ich auch hier an, daß keine Anträge gestellt werden. — Der Bundesrat hat dann beschlossen, auch zu diesem Gesetzentwurf keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

Punkt 28:

Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Juni 1954 über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, dem Zusatzprotokoll vom 4. Juni 1954 hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und dem Zollabkommen

(A) vom 4. Juni 1954 über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge (BR-Drucks. Nr. 486/56)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat beschlossen, hinsichtlich dieses Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 29:

Drittes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 475/56)

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. Wortmeldungen liegen nicht vor. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, auch hinsichtlich dieses Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 30:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 15. Juli 1931 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern (BR-Drucks. Nr. 472/56)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Es wird vorgeschlagen, daß der Bundesrat sich die Stellungnahme für den zweiten Durchgang vorbehält, da im Augenblick die finanziellen Auswirkungen der Vorlage noch nicht zu übersehen sind. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. — Ich nehme an, daß das Haus damit einverstanden ist. — Es ist so beschlossen.

(B)

Punkt 31:

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1955 (BR-Drucks. Nr. 465/56)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Bundesrat stimmt dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zu.

Punkt 32:

Verordnung betreffend Einkommensteuertabelle für die Zeit ab 1. Januar 1957 (BR-Drucks. 466/56)

Der Bundesrat stimmt auch dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zu.

Und schließlich noch Punkt 33:

Dreiundsechzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Aluminium-Zollkontingent 1957) (BR-Drucks. Nr. 487/56)

Ich nehme an, daß der Bundesrat mit dieser Verordnung einverstanden ist und gegen sie keine Bedenken erhebt. — Ich höre keinen Widerspruch.

Dann ist gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 entsprechend beschlossen. (C)

Ich rufe nun Punkt 35 der Tagesordnung auf, der ebenfalls noch vorgezogen werden sollte:

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten (BR-Drucks. Nr. 460/56)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Es liegt aber eine Reihe von Ausschlußempfehlungen und ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein vor, worüber abzustimmen ist. Ich bitte, die BR-Drucks. Nr. 460/1/56 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe Ziff. 1 unter II. auf. Wer diesem Vorschlag des Rechtsausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2, Vorschlag des Finanzausschusses! Wer zustimmen wünscht, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Minderheit.

Dann müssen wir zunächst über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 460/2/56 abstimmen. Wer diesem Antrag, den ich wohl en bloc zur Abstimmung stellen kann, annehmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen wieder zur BR-Drucks. Nr. 460/1/56, und zwar zu Ziff. 3. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6 a! — Angenommen!

Ziff. 6 b! — Angenommen! — Damit entfällt 6 c.

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen! — Damit entfällt Ziff. 9.

Jetzt kommt Ziff. 10, die eine Stellungnahme des Bundesrates empfiehlt. Wer ihr zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kehren zu Punkt 6 der Tagesordnung zurück.

Gesetz über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen (BR-Drucks. Nr. 469/56)

Dr. WEBER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem vorliegenden Gesetz hat sich der Bundesrat in seiner Sitzung

- (A) am 19. Oktober 1956 im sogenannten Ersten Durchgang befaßt und dabei an dem materiellen Inhalt des Entwurfs, wie er damals bestand, keinerlei Änderungen beschlossen. Der Bundesrat hat damals lediglich den Gesetzentwurf für zustimmungsbedürftig gehalten.

Der materielle Inhalt der Vorlage hat in den Beratungen des Bundestages eine **wesentliche Erweiterung und Veränderung** erfahren. Geblieben ist nur die Dauer des Grundwehrdienstes, nämlich zwölf Monate, und, wie ich bemerken darf, das Datum des Inkrafttretens.

Neu in das Gesetz aufgenommen wurde die Regelung, wonach Wehrpflichtige auf Grund freiwilliger Verpflichtungen einen **Grundwehrdienst von 18 Monaten** als Soldaten auf Zeit leisten können. Sie erlangen mit einer solchen Verpflichtung den Vorteil, sich die Waffengattung oder sogar den Truppenteil selbst wählen zu können. Wesentlich verändert wurde die Regelung über die **Dauer der Wehrübungen**. Während in dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die Gesamtdauer der Wehrübungen bei Mannschaften und Unteroffizieren sechs, bei Offizieren zwölf Monate betragen sollte, ist in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung des Gesetzes die Übungsdauer bei Mannschaften und Unteroffizieren auf höchstens neun und bei Offizieren auf höchstens 18 Monate festgesetzt. Für Wehrpflichtige, die auf Grund des § 5 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes den verkürzten Grundwehrdienst abgeleistet haben, verlängert sich die Dauer der Wehrübungen darüber hinaus um sechs Monate. Völlig neu ist die Bestimmung des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, wonach sich für Wehrpflichtige, die im Anschluß an den Grundwehrdienst freiwillig eine Wehrübung von zwei Monaten leisten und anschließend zum Unteroffizier befördert werden, sowie für Wehrpflichtige, die sich zum verlängerten Grundwehrdienst freiwillig verpflichtet haben, die Gesamtdauer der von Ihnen zu leistenden Übungen um drei Monate verkürzt.

Auch die Dauer der Wehrübungen für Mannschaften und Unteroffiziere nach Vollendung des 35. Lebensjahres wurde auf drei Monate erhöht, während in dem Regierungsentwurf für Mannschaften ein Monat und für Unteroffiziere zwei Monate vorgesehen waren.

Eine völlig neue Bestimmung ist auch der § 4 des Gesetzes. Er beschäftigt sich mit Wehrübungen, die als **Bereitschaftsdienst** von der Bundesregierung angeordnet worden sind. Solche Bereitschaftsübungen sollen nicht in die Gesamtdauer der Wehrübungen eingerechnet werden, jedoch kann der Bundesminister für Verteidigung eine Anrechnung anordnen.

Im Ausschuß für Verteidigung wurde die Frage erörtert, ob die Anordnung eines solchen Bereitschaftsdienstes nicht einer gesetzlichen Grundlage bedürfe. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich jedoch gegen die Einfügung einer solchen Bestimmung in das Gesetz ausgesprochen. Die Frage, ob und inwieweit es einer besonderen gesetzlichen

Grundlage für die Anordnung des Bereitschaftsdienstes bedarf, sollte aber einer Prüfung durch die Bundesregierung unterzogen werden.

Das Land Bayern hat in der BR-Drucks. Nr. 469/1/56 den Antrag gestellt, der Bundesrat möge erneut feststellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Dieser Antrag wurde bereits im Verteidigungsausschuß erörtert, wobei sich die Mehrheit des Ausschusses gegen diese Feststellung aussprach. Der Ausschuß für Verteidigung schlägt daher vor, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen und das Gesetz in Kraft treten zu lassen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. HOEGNER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bezüglich des Wehrebereitschaftsdienstes hat Herr Staatssekretär Rust im Verteidigungsausschuß des Bundesrates zugesichert, daß die Bundesregierung alsbald den Gesetzentwurf vorlegen wird. Ich darf annehmen, daß diese Erklärung aufrechterhalten wird.

(Zustimmung.)

— Ich stelle fest, daß das der Fall ist.

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Erklärung abzugeben.

Die Landesregierung hatte den Gesetzentwurf über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen beim sogenannten (D) Ersten Durchgang im Bundesrat am 19. Oktober 1956, abgesehen von der Feststellung der Zustimmungsbedürftigkeit, ohne Erhebung ausdrücklicher Einwendungen passieren lassen. Diese dem Artikel 76 Abs. 2 GG entsprechende und lediglich auf rechtlichen Erwägungen beruhende Entscheidung der Landesregierung berührte ihre politische Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf nicht. Diese war dem sogenannten Zweiten Durchgang vorbehalten worden.

Nachdem die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung des Gesetzentwurfs die ohnehin gegen diese Vorlage bei der Landesregierung bestehenden Bedenken noch erheblich verstärkt hat, wird Nordrhein-Westfalen den Gesetzentwurf ablehnen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Zunächst haben wir über die Frage abzustimmen, ob der Bundesrat das Gesetz für zustimmungsbedürftig hält oder nicht. Dazu liegt ein Antrag des Landes Bayern, BR-Drucks. Nr. 469/1/56, vor. Wer das Gesetz für zustimmungsbedürftig hält, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig.

Wir stimmen nun über das Gesetz selbst ab.
(Wolters: Ich bitte, länderweise abzustimmen!)

(A) — Ich bitte, diejenigen, die dem Gesetz zustimmen wollen, mit Ja, die es ablehnen wollen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Dr. SIEVEKING: Damit hat der Bundesrat mit 26 Ja-Stimmen bei 12 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung dem Gesetz über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen seine Zustimmung gegeben.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst und die Eingliederung entlassener Soldaten in einen Zivilberuf (Arbeitsplatzschutzgesetz) (BR-Drucks. Nr. 459/56)

(B) SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Ihnen vorliegende BR-Drucksache Nr. 459/56 verfolgt zwei sachlich voneinander unabhängige Zwecke. Das Gesetz soll erstens verhindern, daß der im weitesten Sinne abhängige Erwerbstätige durch den Wehrdienst in seiner wirtschaftlichen Existenz beeinträchtigt wird. Es soll zweitens die Umschulung und Eingliederung entlassener Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in einen Zivilberuf sicherstellen.

Unter der Überschrift „Grundwehrdienst und Wehrübungen“ enthält der erste Abschnitt in Anlehnung an das Eignungsübungs-gesetz im wesentlichen folgende Grundgedanken.

Das Arbeits- oder Dienstverhältnis des Wehrpflichtigen soll während des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen grundsätzlich erhalten bleiben. Es wird deshalb durch die Einberufung weder kraft Gesetzes aufgelöst, noch darf es — abgesehen von gewissen eng begrenzten Ausnahmen — während oder wegen des Wehrdienstes gekündigt werden.

Die im Wehrdienst verbrachte Zeit wird auf Beschäftigungszeit und Dienstal-ter in gleicher Weise angerechnet, als ob sie im Arbeits- oder Dienstverhältnis verbracht worden wäre. Ein im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz stehendes Wohnrecht sowie Urlaub und Zusatzversicherung werden durch den Wehrdienst nicht beeinträchtigt. Heimarbeiter genießen grundsätzlich den gleichen Schutz wie Arbeitnehmer und Beamte. Sie sollen

aus Anlaß des Wehrdienstes in wirtschaftlicher Hinsicht nicht benachteiligt werden. Ihre Vertragsverhältnisse sollen während des Wehrdienstes fortbestehen. Der Schutz des Handelsvertreters ist trotz der wesentlich selbständigeren Stellung des Handelsvertreters nach den gleichen Leitgedanken geregelt.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes schließt Nachteile aus, die dem wehrpflichtigen Arbeitnehmer und Beamten durch Meldung bei den Erfassungs- und Wehrersatzbehörden entstehen könnten.

Im vierten Abschnitt sind unter der Überschrift „Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung“ einige Bestimmungen enthalten, durch die die Reichsversicherungsordnung und das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an die Grundgedanken der Regelung in den Abschnitten 1 und 2 angepaßt werden.

Der dritte Abschnitt befaßt sich demgegenüber mit der Eingliederung entlassener Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten in einen Zivilberuf. Er umschreibt den betroffenen Personenkreis und enthält Vorschriften über Umschulung und Unterbringung der entlassenen Soldaten sowie ihre Unterstützung während der Einarbeitungszeit.

Von den Ausschüssen des Bundesrats haben sich mit der Vorlage befaßt federführend der Ausschuß für Verteidigung, mitberatend der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Rechtsausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Finanz- und der Wirtschaftsausschuß. Das Ergebnis der Beratungen liegt Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 459/1/56 vor. (D)

Die Frage der Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist vom Rechtsausschuß geprüft worden. Danach ergibt sie sich, im Gegensatz zu der Auffassung der Bundesregierung, nicht allein aus Art. 73 Nr. 1 GG, sondern aus dieser Bestimmung zusammen mit den Artikeln 73 Nr. 8, 74 Nr. 1, 11 und 12, 75 Nr. 1 und 98 GG. Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes wird vom Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit der Bundesregierung bejaht.

Von den in der BR-Drucks. Nr. 459/1/56 enthaltenen Empfehlungen darf ich zunächst die Nummer 9 hervorheben. Durch sie wird vorgeschlagen, den dritten Abschnitt des Gesetzes zu streichen. Sämtliche Ausschüsse sind der Ansicht, daß die in diesem Abschnitt enthaltene Eingliederung entlassener Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit im Zusammenhang mit § 6 des Soldatenversorgungsgesetzes zu regeln ist. Dieses Gesetz liegt bereits dem Bundestag vor.

Hervorzuheben sind ferner die Empfehlungen zu den Nrn. 2, 3 b und c sowie 5 der BR-Drucks. Nr. 459/1/56. Sie werden vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgebracht und sollen eine Besserstellung des zum Wehrdienst herangezogenen Arbeitnehmers hinsichtlich des Kündigungsschutzes und der Urlaubsregelung sowie eine Besserstellung des Heimarbeiters ergeben.

- (A) Der Verteidigungsausschuß hat den Empfehlungen zu 3 b und c sowie zu 5 b widersprochen. Er hat die Empfehlung zu 3 b abgelehnt, weil die Urlaubsregelung für alle Wehrpflichtigen grundsätzlich die gleiche sein und deshalb nicht den Ländern überlassen werden sollte. Der Empfehlung zu 3 c ist der Ausschuß nicht gefolgt, weil er die weitere Belastung des Arbeitgebers durch nochmalige Gewährung eines bereits abgenommenen Urlaubsteils für ungerechtfertigt hält.

Von Bedeutung ist schließlich noch, daß der Verteidigungsausschuß auch den Empfehlungen zu den Nrn. 6 a, 7 a und 8 a widersprochen hat. Er hat sich hierbei von dem Gedanken leiten lassen, daß eine Wiederholung von bereits an anderem Ort geregelten Bestimmungen nicht störe, vielmehr das vorliegende Gesetz vervollständige und zu seiner besseren Handhabung diene. — Das habe ich im Namen des Ausschusses für Verteidigung vorzutragen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse, über die wir abzustimmen haben, finden sich in der BR-Drucks. Nr. 459/1/56.

Ich rufe auf Ziff. 1. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (B) Ziff. 2! — Angenommen!
 3 b aa)! — Abgelehnt!
 3 a)! — Angenommen!
 3 c aa)! — Abgelehnt! — 3 c bb) ist damit erledigt.
 Ziff. 4! — Angenommen!
 Ziff. 5 a)! — Angenommen!
 Ziff. 5 b aa)! — Angenommen! — Damit entfällt 3 b bb).
 (Dr. Zimmer: Verzeihung, ich erlaube mir, die Abstimmung anzuzweifeln!)
 — 20 Stimmen! Das war die Mehrheit.
 (Dr. Zimmer: Dank!)
 5 c)! — Angenommen!
 6 a aa)! — Abgelehnt! Damit ist 6 a bb) angenommen. Es bleibt bei der Regierungsvorlage.
 8 b)! — Angenommen!
 6 c)! — Angenommen!
 6 d)! — Angenommen!
 Ziff. 7 a)! — Abgelehnt! Es bleibt beim Vorschlag der Regierung.
 Ziff. 8 a aa)! — Angenommen!
 Ziff. 8 b aa)! — Abgelehnt! Es bleibt bei der Regierungsvorlage.
 Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10 a)! — Angenommen!

(C)

Ziff. 11! — Angenommen!

Ich stelle fest, daß der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst und die Eingliederung entlassener Soldaten in einen Zivilberuf (Arbeitsplatzschutzgesetz) gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen keine Einwendungen erhebt.

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

Wehrbeschwerdeordnung (WBO) (BR-Drucks. Nr. 494/56)

Keine Berichterstattung! Es wird vorgeschlagen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Widerspruch dagegen erhebt sich nicht; es ist demnach so beschlossen.

Es folgt Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz über die Gewährung einer Vorschusszahlung in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Rentenvorschusszahlungsgesetz — RVZG) (BR-Drucks. Nr. 501/56)

Keine Berichterstattung! Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich annehmen, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat. — Das ist der Fall.

Es folgt Punkt 10 der Tagesordnung:

(D)

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) (BR-Drucks. Nr. 455/56)

HEMSATH (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Als Berichterstatter für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik habe ich über einen Gesetzentwurf zu berichten, dessen besondere sozialpolitische Bedeutung nicht bestritten werden kann.

Mit dem uns vorliegenden Entwurf eines Jugendarbeitsschutzgesetzes ist die Bundesregierung einem Auftrag des Bundestags aus dem Jahre 1951 nachgekommen. Das geltende Jugendschutzgesetz von 1938 ist unbefriedigend. Nachträgliche Änderungen durch einige Länder haben das Jugendarbeitsschutzrecht unübersichtlich gestaltet. Demgegenüber will der Entwurf eine einheitliche Regelung schaffen, die den sozialen Notwendigkeiten und den wirtschaftlichen Erfordernissen der Gegenwart Rechnung trägt. Eines der Hauptanliegen des Entwurfs ist die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf möglichst alle Kinder und Jugendliche, die abhängige Arbeit leisten. Er erfaßt deshalb auch die Beschäftigung im privaten Haushalt, in der Landwirtschaft und in der Binnenschifffahrt. Die zahlreichen in diesen Wirtschaftszweigen beschäftigten Jugendlichen erhalten nunmehr einen wirksamen Arbeits-

(A) schutz. Dieser Schutz ist notwendig, da gerade hier die Arbeitszeiten häufig übermäßig lang sind und Erholungszeiten weder regelmäßig noch ausreichend gewährt werden. Der Gesetzentwurf enthält ferner eine begrüßenswerte Einschränkung der bisher vorgesehenen Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Kindern. Für Jugendliche wird eine Verkürzung der Arbeitszeit eingeführt; sie ist unbedingt notwendig, da die Arbeitsintensität und damit die Anforderungen in Konzentration und Schnelligkeit erheblich gestiegen sind. Durch das grundsätzliche Verbot der Beschäftigung mit Akkord- und Fließarbeit werden außerdem die Jugendlichen vor den nachteiligen Auswirkungen besonders intensiver Arbeit bewahrt. Daß ein Urlaub von nur 15 oder sogar von nur 12 Werktagen, wie er im geltenden Recht festgelegt ist, bei der Beanspruchung des Jugendlichen durch das heutige Arbeitsleben nicht mehr genügt, ist wohl allgemeine Überzeugung. Der Entwurf hat deshalb einen Urlaub von 24 Werktagen vorgesehen, wie er den Urlaubsbestimmungen in einer Reihe von Bundesländern entspricht.

Ein besonders wichtiges sozialpolitisches Anliegen verfolgen die erstmals vorgesehenen Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung der arbeitenden Jugend. Die bisherige Bekämpfung der bereits eingetretenen Schäden ist unzureichend. Es muß möglichst verhindert werden, daß ein Jugendlicher durch ungeeignete Arbeit gesundheitlich geschädigt wird; denn ungeeignete Arbeit Jugendlicher schafft oft die Voraussetzungen für eine vorzeitige Invalidität. Um die Durchsetzung der sozialpolitischen Forderungen zu sichern, sieht der Entwurf verschärfte Strafen für schwere Verstöße vor. Bei leichten Zuwiderhandlungen ist durch ihre Erklärung zu Ordnungswidrigkeiten eine schnelle Ahndung mit Geldbußen durch die Aufsichtsbehörden ermöglicht. Die Gesamtkonzeption des Gesetzentwurfs, die ich Ihnen im wesentlichen soeben dargelegt habe, erschien dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik richtig.

Es entspricht der sozialpolitischen Bedeutung des Entwurfs, daß sich der Ausschuß nicht nur mit der Gesamtkonzeption, sondern auch sehr eingehend mit den Einzelbestimmungen auseinandergesetzt hat. In 34 Punkten hat der Ausschuß den Entwurf für verbesserungsbedürftig gehalten. Mir erscheint es zweckmäßig, aus der Fülle der Änderungsvorschläge jetzt nur die wesentlichen herauszugreifen und Ihnen vorzutragen.

Erstens: Der Ausschuß hat sich eingehend mit dem Geltungsbereich des Gesetzes befaßt. Er ist der Ansicht, daß es mit dem Grundgedanken des Jugendarbeitsschutzes nicht vereinbar ist, die Beschäftigung jugendlicher Facharbeiter über 17 Jahre vom Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Ein jugendlicher Facharbeiter ist ebenso schutzbedürftig wie der gleichaltrige Lehrling oder Hilfsarbeiter.

Zweitens: Besondere Beachtung verdient die Vorschrift, wonach die Länder eine Mehrarbeitsvergiftung für den Jugendlichen einklagen können.

Der Entwurf übernimmt hiermit eine bewährte (C) Einrichtung aus dem Heimarbeitsgesetz. Nach Ansicht des Ausschusses ist es jedoch verfehlt, die Klageerhebung von einer Zustimmung des Jugendlichen abhängig zu machen. Die soziale und menschliche Abhängigkeit des jugendlichen Arbeitnehmers, die, wie die Praxis gezeigt hat, einer Klage gegen seinen Beschäftiger im Wege steht, wird aller Voraussicht nach die nach dem Entwurf erforderliche Zustimmung verhindern. Mit dem Zweck der staatlichen Prozessstandschaft ist die Zustimmung daher nicht vereinbar.

Drittens: Eine wichtige Bestimmung enthält der Entwurf in seiner Regelung der Arbeitspausen. Der Entwurf läßt leider jahrzehntelange Erfahrungen der Praxis unberücksichtigt. Es hat sich nämlich gezeigt, daß sich Pausenregelungen nur sehr schwer verwirklichen lassen, wenn sie innerhalb eines Betriebes zu unterschiedlichen Pausen- und Schichtzeiten führen. Die im Entwurf vorgesehene Regelung hätte zur Folge, daß innerhalb eines Betriebes, in dem Männer, Frauen und Jugendliche beschäftigt werden, drei voneinander abweichende Pausenregelungen durchgeführt werden müßten. Der Vorschlag will solche Konsequenzen vermeiden und so eine wirksamere Durchführung des Gesetzes erleichtern.

Viertens: Untragbar erschienen dem Ausschuß die Bestimmungen des Entwurfs, in denen für Bundesbetriebe eine Sonderstellung vorgesehen ist. Diese Bestimmungen sind sachlich nicht gerechtfertigt. Der Arbeitsschutz für Jugendliche richtet sich in Betrieben des Bundes nach denselben Grundsätzen wie in einem Privatbetrieb. Besonderheiten in der Organisation von Bundesbetrieben sind kein hinreichender Grund für eine Sonderstellung dieser Betriebe. Auf sie sollte daher — nicht zuletzt, um den falschen Eindruck einer Bevorzugung der Bundesbetriebe in der Öffentlichkeit zu vermeiden — verzichtet werden. (D)

Fünftens: Wie ich schon eingangs erwähnt habe, liegt eine besondere Bedeutung in den Bestimmungen über die gesundheitliche Betreuung. Um tatsächlich eine laufende ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes unserer arbeitenden Jugend zu erreichen, genügt die im Entwurf vorgesehene Untersuchungsfrist von 18 Monaten nicht. Medizinische Überlegungen sprechen für eine Verkürzung dieser Frist. Die Untersuchungen sollten nicht länger als zwölf Monate auseinander liegen.

Bedenklich und ungerechtfertigt erschien dem Ausschuß auch bei der ärztlichen Überwachung die Sonderstellung der Bundesbahn, Bundespost und Bergbaubetriebe. Ein sachlich gerechtfertigtes Bedürfnis besteht hierfür unseres Erachtens nicht. Um Besonderheiten bei der Bundesbahn, der Bundespost und dem Bergbau, die hier auftreten können, gerecht zu werden, hat der Ausschuß vorgeschlagen, den zuständigen Behörden das Recht einzuräumen, einen Arzt vorzuschlagen, der vom staatlichen Gewerbearzt für die ärztliche Überwachung ermächtigt werden kann.

(A) Sechstens: Schließlich hat der Ausschuß seine besondere Aufmerksamkeit den Vorschriften zugewandt, die sich mit der Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes befassen. Die Ihnen eben schon vorgetragene Überlegung haben dazu geführt, die Streichung der Sonderregelung für Verwaltungen, Gerichte und Betriebe des Bundes und für bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorzuschlagen. Nach Artikel 83 GG ist es Sache der Länder, die Bundesgesetze durchzuführen. Problematisch ist es, ob die staatliche Aufsicht auch auf die Beschäftigung im Familienhaushalt ausgedehnt werden soll. Diese Frage ist im Ausschuß sehr eingehend diskutiert worden. Einerseits ist die Beachtung von Arbeitsschutzvorschriften im Haushalt nicht minder wichtig als bei der sonstigen Beschäftigung der Jugendlichen. Auch soll nicht verkannt werden, daß es sicherlich im Haushalt viele Fälle gibt, in denen Jugendliche überbeansprucht werden. Fraglich ist allerdings, ob der Haushalt ein Objekt für eine wirksame staatliche Aufsicht sein kann. Die Bundesregierung hat dieses Problem zweifellos erkannt; der Entwurf will nämlich die Landesregierungen ermächtigen, die Familienhaushalte zum großen Teil von der staatlichen Überwachung auszunehmen. Dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik erschien eine derartige Regelung, die die Lösung des Problems auf eine andere Ebene verschieben will, nicht vertretbar zu sein. Er hielt es daher für richtiger, zumindest zunächst bundeseinheitlich die Familienhaushalte aus der Überwachung herauszunehmen.

(B) Meine sehr geehrten Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik bittet Sie, die Ihnen von ihm zugeleitete Änderungsvorschläge zu übernehmen und im übrigen dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor die BR-Drucks. Nr. 455/1/56 und ein Antrag des Landes Bayern in der BR-Drucks. Nr. 455/2/56, den wir im Laufe der Abstimmung zu behandeln haben. Wir haben über eine ganze Reihe von Empfehlungen abzustimmen.

Ich rufe auf Ziff. 1. Wer diesem Vorschlag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7 a! — Angenommen! — Damit entfallen 7 b und c.

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Wir kommen jetzt zum Antrag des Landes Bayern in der BR-Drucks. Nr. 455/2/56. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Ziff. 12 a und b entfällt.

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15! — Angenommen!

Ziff. 16 a! — Angenommen!

Ziff. 16 b! — Angenommen!

Ziff. 16 c! — Angenommen!

Ziff. 17! — Angenommen!

Ziff. 18 a! — Angenommen! — Damit entfällt 18 b.

Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 20 a! — Angenommen! — Damit entfällt 20 b.

Ziff. 21! — Angenommen!

Ziff. 21 a! — Angenommen! — Damit entfällt 22 b.

Ziff. 23! — Angenommen!

Ziff. 24! — Angenommen!

Ziff. 25! — Angenommen!

Ziff. 26! — Angenommen!

Ziff. 27! — Angenommen!

Ziff. 28 a! — Angenommen! — Damit entfällt 28 b.

Ziff. 29! — Angenommen!

Ziff. 30 ist bereits mit 28 a angenommen.

Ziff. 31! — Angenommen!

Ziff. 32 a aa)! — Angenommen! — Damit entfällt 32 a bb).

Ziff. 32 b! — Angenommen!

Ziff. 33! — Angenommen!

Ziff. 34 a! — Angenommen!

Ziff. 34 b! — Angenommen!

Ziff. 35 a! — Angenommen! — Damit entfallen 35 b aa) und bb).

Ziff. 36 a! — Angenommen! — Damit entfallen 36 b bis e.

Ziff. 37 a! — Angenommen!

Ziff. 37 b! — Angenommen!

Ziff. 38! — Angenommen!

Ziff. 39! — Angenommen!

Ziff. 40! — Angenommen!

Ziff. 41! — Angenommen!

(C)

(D)

- (A) Ziff. 42! — Angenommen!
 Ziff. 43! — Angenommen!
 Ziff. 44! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 11:

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur vorläufigen Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 27. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 755) (BR-Drucks. Nr. 464/56)

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich annehmen, daß so beschlossen ist.

Wir kommen zu Punkt 12:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 8 und 10 des Eignungsübungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 484/56)

- (B) Eine Berichterstattung entfällt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 84 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß so beschlossen ist.

Wir gehen über zu Punkt 13:

Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften über Rechnungsführung in der Krankenversicherung (BR-Drucks. Nr. 485/56)

Eine Berichterstattung kann entfallen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Es erhebt sich kein Widerspruch. Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat so beschließt.

Es folgt Punkt 14:

Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen werden (BR-Drucks. Nr. 476/56)

FIEDLER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner 177. Sitzung am 6. De-

zember dieses Jahres den Entwurf des vorgenannten Gesetzes in der dem Hohen Hause vorliegenden Fassung der BR-Drucks. 476/56 angenommen. Zu der Gesetzesvorlage hatte der Bundesrat in seiner 158. Sitzung am 4. Mai dieses Jahres bereits Stellung genommen und Änderungsvorschläge gemacht, denen die Bundesregierung teilweise beitrug.

Der Gesetzentwurf dient der Erleichterung der Verwaltungsarbeit und sieht für den Betroffenen Verbesserungen vor. Unter anderem wird der Gewahrsamsbegriff näher definiert; es wird bestimmt, daß sich die Zahlung der Unterhaltshilfe analog den beamtenrechtlichen Bestimmungen abzuwickeln habe, und schließlich wird durch den neu eingesetzten Paragraphen 9 a eine weitere Verbesserung — Härtefonds, Festsetzung von Dringlichkeitsstufen durch Rechtsverordnung des Bundes mit Zustimmung des Bundesrats — vorgenommen.

Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes begrüßt und einstimmig beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Auch der mitbeteiligte Finanzausschuß empfiehlt, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Demgegenüber hat der mitbeteiligte Rechtsausschuß dem Bundesrat empfohlen zu verlangen, den Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG mit dem Ziele einzuberufen, in § 12 das Wort „Einvernehmen“ zu ersetzen durch das Wort „Benehmen“.

Die Begründung hierfür: Durch das „Einvernehmen“ in § 12 würde eine Mischverwaltung begründet, die nach dem Grundgesetz, das von einer scharfen Trennung der Verwaltungsräume von Bund und Ländern ausgeht, unzulässig ist. Der Bundesrat hat in seiner 145. Sitzung am 22. Juli d. J. gegen dieses „Einvernehmen“ in der seitherigen Fassung des § 12 bereits verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Nur wegen der Dringlichkeit des Gesetzes hatte sich der Bundesrat mit dem Vorbehalt begnügt, daß in der Zustimmung zu dem Gesetz kein Präjudiz in der Frage der Zulässigkeit der Mischverwaltung gesehen werden dürfe. Weitere Anträge zu dem Gesetz liegen in der BR-Drucks. Nr. 476/2/56 der Freien und Hansestadt Hamburg vor. Auf die dortige Begründung darf ich verweisen.

Als Berichterstatter möchte ich in Übereinstimmung mit den Erörterungen im federführenden Flüchtlingsausschuß empfehlen, dieses Gesetz ohne Verzug in Kraft treten zu lassen, damit der betroffene hilfsbedürftige Personenkreis nicht länger auf die Entschädigung zu warten braucht.

ITTER VON LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß durch die Fassung „im Einvernehmen mit dem Bundesvertriebenenminister“, wie sie in § 12 vorgesehen ist, keine grundgesetzwidrige Regelung

(A) herbeigeführt wird. Das gilt auch dann, wenn man die „Mischverwaltung“ für verfassungswidrig hält. Das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte in § 12 ist nämlich nur deshalb vorgesehen, weil die obersten Landesbehörden nach dieser Bestimmung ausschließlich über Bundesmittel verfügen. Die Etatverantwortung der Bundesregierung kann aber nur dann verwirklicht werden, wenn die zuständige oberste Landesbehörde auf die Verfügung über diese Bundesmittel Einfluß nehmen kann. Ein Präjudiz für die Zulässigkeit einer Mischverwaltung soll damit nicht geschaffen werden.

Dr. Dr. Oberländer, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte: Herr Präsident! Meine Herren! Auf die Frage, ob in diesem Falle der Bundesrat formal die Möglichkeit hat, aus Anlaß der vom Bundestag vorgenommenen Ergänzung des § 12 den Vermittlungsausschuß anzurufen, da diese die alte Fassung nicht berührt und mit dem hier angesprochenen Problem der Mischverwaltung nicht in Zusammenhang steht, möchte ich hier nicht näher eingehen.

Ich bitte aber namens der Bundesregierung, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, damit das Inkrafttreten der Novelle nicht hinausgezögert wird. In dem Ihnen vorliegenden Gesetz sind einige **wesentliche Verbesserungen der bestehenden Hilfsmaßnahmen** für ehemalige politische Häftlinge vorgesehen, so u. a. auch die Möglichkeit einer Anwendung des Abschnitts II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, d. h. also die Möglichkeit zur Erlangung von Existenzaufbaudarlehen und von Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat für solche politischen Häftlinge, die bei ihrer Inhaftierung ihren Wohnsitz in Westdeutschland oder Westberlin hatten. Im Haushaltsgesetz 1956 sind hierfür Mittel noch nicht eingesetzt. Sie können erst dann beim Herrn Bundesminister der Finanzen beantragt werden, wenn das Gesetz in Kraft getreten ist. Eine **Anrufung des Vermittlungsausschusses** bedeutet somit eine **Verzögerung dieser Hilfen** für diesen Personenkreis.

Hinzu kommt ferner, daß das Gesetz keine Klausel zur Ausschließung des Saarlandes enthält. Es sind aus diesem Grunde allein schon alle Vorbereitungen dafür getroffen worden, daß das Gesetz noch vor dem 31. Dezember 1956 verkündet wird und im Bundesgesetzblatt erscheint. Bei einer Anrufung des Vermittlungsausschusses würde das Gesetz erst weit nach dem 1. Januar 1957 verkündet werden können und damit die Einfügung einer Saar-Klausel erforderlich sein, was eine weitere Verzögerung zur Folge haben dürfte.

Um aus allen diesen Schwierigkeiten herauszukommen, versichere ich für die Bundesregierung, daß die seinerzeit bei Verabschiedung des Häftlingshilfegesetzes in der 145. Sitzung des Bundesrates am 22. Juli 1955 abgegebene Erklärung zu Punkt 51 der Tagesordnung — Seite 260 des Sitzungsberichts — aufrechterhalten bleibt, wonach die Bundesregierung diesen Fall nicht als Präjudiz

in der Frage der Zulässigkeit der sogenannten (C) Mischverwaltung ansieht.

Ich bitte um Ihre Zustimmung zu dem Gesetz.

Zu dem Antrag der Hansestadt Hamburg darf ich folgendes bemerken.

Zu Punkt 1: Die gewünschte Einfügung in § 10 Abs. 2 Satz 3 ist auf Grund eines interfraktionellen Antrages bei der zweiten Lesung im Bundestag bereits in die Novelle eingefügt worden. Sie liegt Ihnen daher in der BR-Drucks. Nr. 476/56 bereits vor.

Zu Punkt 2: Der letzte Satz in § 10 Abs. 2, dessen Streichung beantragt ist, stammt nicht aus der Novelle. Er gehört zur bereits geltenden Fassung des § 10 Abs. 2 HHG; er ist nur durch die Einschlebung eines neuen Satzes in den § 10 Abs. 2 an die vierte Stelle dieses Absatzes gerückt. Er bezieht sich sowohl auf die Anwendung der Bestimmungen des Heimkehrergesetzes wie auf die Anwendung jener Bestimmungen des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, die in § 9 a Abs. 1 genannt sind. Darunter befinden sich aber jene Bestimmungen, die der Antrag ausschalten möchte, nicht.

Der Antrag erübrigt sich daher, und ich bitte, ihn abzulehnen.

Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Bundesminister Dr. Dr. Oberländer hat den Hamburgischen Antrag erwähnt. Es handelt sich hier nicht um die Einfügung in Abs. 3, sondern in Abs. 2 Satz 3, Herr Bundesminister, so daß ich glaube, daß der Hamburgische Antrag trotz Ihrer Ausführungen einen realen Hintergrund hat und notwendig ist. (D)

(Bundesminister Dr. Dr. Oberländer:
Ich habe „Absatz 2“ gesagt!)

— Wir wollen ihn in Abs. 2 Satz 3 haben, dort steht er richtig. In der Begründung ist ausdrücklich gesagt: „Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht im übrigen auch der Regelung im vorhergehenden Satz dieses § 10 Abs. 2.“ Ich glaube also trotz Ihrer Einwendungen, daß der Antrag systematisch gesehen richtig ist.

Präsident Dr. SIEVEKING: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Wir haben zunächst darüber zu befinden, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; dann hat der Bundesrat beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wir haben jetzt darüber zu befinden, aus welchen Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Es liegen vor die BR-Drucks. Nr. 476/1/56 und der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg BR-Drucks. Nr. 476/2/56.

Wir stimmen zunächst über die BR-Drucks. Nr. 476/1/56 ab. Wer dieser Empfehlung des Rechts-

(A) ausschusses seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen dann zur Abstimmung über den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg Ziff. 1 und Ziff. 2.

Wer der Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist die gleiche Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden, aus den soeben festgestellten Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 470/56).

von KESSEL (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die weitreichende Bedeutung des Landbeschaffungsgesetzes ist im ersten Durchgang an dieser Stelle bereits gewürdigt worden. Das Gesetz greift in vielfältiger Weise in alle oder fast alle Lebensbereiche ein. Nach ihm sind Eingriffe in die Privatsphäre von einer Härte möglich, wie sie im Bereich des Schutzbereichsgesetzes und — wie ich meine — auch des Bundesleistungsgesetzes in gleich starkem Maße nicht werden auftreten können. Die Enteignungsbehörden werden von der Landesregierung bestimmt, und die politische Verantwortung für Landbeschaffungsmaßnahmen tragen in vollem Umfang die Länder. Es ist, wie ich glaube, aus diesem Grunde notwendig, daß der Bundesrat auch im zweiten Durchgang mit größtem Ernst prüft, ob das Gesetz in der jetzt vorliegenden Form praktikabel ist. Ich werde auf diese Frage sogleich zurückkommen.

Zuvor darf ich allgemein darauf hinweisen, daß das Gesetz bei seinen Beratungen im Bundestag vielfachen Änderungen unterworfen wurde, und ich darf in diesem Zusammenhang feststellen, daß der Bundestag einer beachtlichen Anzahl der Empfehlungen des Bundesrates im ersten Durchgang voll oder jedenfalls der Sache nach gefolgt ist.

Dies gilt beispielsweise für die Empfehlung des Bundesrates zu § 1, die sich auf das der Landbeschaffung vorangehende Vorverfahren bezog. Hier ist die vom Bundesrat angestrebte stärkere Einschaltung der Landesregierungen im wesentlichen erreicht worden.

Der Bundestag ist weiterhin auch der Empfehlung des Bundesrates zu § 9 — jetzt § 7 — gefolgt, mit der eindeutig klargestellt werden sollte, daß zur Durchführung der Landbeschaffungsmaßnahmen kein neues Siedlungsunternehmen auf Bundesebene errichtet werden kann.

Ich darf schließlich noch darauf hinweisen, daß auch dem Vorschlag des Bundesrates voll entsprochen worden ist, in dem nunmehrigen § 15 prinzipiell klarzustellen, daß bei der Beschaffung von Ersatzland an erster Stelle auf für diese Zwecke verfügbares und brauchbares Grundvermögen der öffentlichen Hand zurückgegriffen werden soll, ehe Eingriffe in private Eigentumsrechte in Aussicht genommen werden.

Andererseits muß aber festgestellt werden, daß der Bundestag in einer Reihe von Fällen Änderungen der Regierungsvorlage vorgenommen hat, die man kaum gutheißen kann. Dies gilt in besonders starkem Maße für Änderungen, die in den §§ 16 und 22 vorgenommen wurden und die die eigentliche Ursache dafür sind, daß der Agrarausschuß das Hohe Haus bittet, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. § 16 und § 22 stehen in einem engen sachlichen Zusammenhang. Während § 22 festlegt, wer Ersatzland erhalten oder beanspruchen kann, regelt § 16, wer bei der Beschaffung des benötigten Ersatzlandes nicht herangezogen werden darf.

Ich muß nun zunächst darauf hinweisen, daß § 22 in der vom Bundestag angenommenen Fassung den Zwang zur Ersatzlandgewährung in durchaus bedenklicher Weise ausgeweitet hat. Die Regierungsvorlage hatte in ihrem § 23 Abs. 1 die Fälle bestimmt, in denen die Enteignungsbehörde eine Landentschädigung nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzen konnte. Diese Voraussetzungen waren verhältnismäßig weit gefaßt. In Abs. 2 sah die Regierungsvorlage dagegen für einen eng begrenzten Kreis von Fällen eine Pflicht zur Ersatzlandgewährung vor. Diese Regelung war befriedigend, besonders wenn man gewisse ergänzende Empfehlungen des Bundesrates im ersten Durchgang akzeptierte, und sie entsprach vor allem der Billigkeit und berücksichtigte hinlänglich, daß der Ersatzlandvorrat naturgemäß sehr beschränkt ist. (D)

Der Bundestag hat diese Regelung vollkommen verändert; denn nach dem jetzigen § 22 Abs. 1 besteht nunmehr ein Ersatzlandanspruch im wesentlichen auch in all den Fällen, in denen es nach der Regierungsvorlage eine Ermessensentscheidung darstellte, ob Ersatzland zu gewähren ist oder nicht. Nach der Auffassung des Agrarausschusses stellt diese Änderung die Durchführbarkeit des Gesetzes in bedenklicher Weise in Frage, und es würde sich eine Situation ergeben, die als grob unbillig bezeichnet werden müßte. Es wäre nach der Bundestagsfassung nämlich z. B. so, daß juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts in den meisten Fällen einen Anspruch auf Landentschädigung hätten, während ihn natürliche Personen — hier ist insbesondere an die durch Landbeschaffungsmaßnahmen von ihrem Besitz verdrängten Bauern zu denken — nur hätten, wenn sie das enteignete Land zur Aufrechterhaltung eines persönlich bewirtschafteten Betriebes benötigten. Die Sachlage ist hier also so, daß der § 22 gegenüber der Regierungsvorlage in einer Reihe von Fällen eine rechtliche Besserstellung ent-

(A)

eigneter Landwirte herbeiführen könnte, daß aber die praktische Erfüllung dieser Ansprüche kaum möglich wäre. Der nach Ansicht des Agrarausschusses überzogene Landersatzanspruch würde nämlich wegen des engen inneren Zusammenhanges von Landbeschaffung und Ersatzlandbeschaffung die letztere häufig gerade dann unmöglich machen, wenn sie ein dringendes Gebot der Gerechtigkeit ist. Berücksichtigt man also die Situation der Landwirtschaft in ihrer ganzen Breite, so erweist sich, daß der Regierungsvorlage der Vorzug gegeben werden muß.

Daß sich der Agrarausschuß in dieser Frage in einem gewissen Gegensatz zum Ernährungsausschuß des Bundestages befindet, will ich hier ganz offen aussprechen. Ich will auch nicht verschweigen, daß es sich hier um eine schwierige Entscheidung für den Agrarausschuß gehandelt hat. Es scheint aber richtiger zu sein, statt Hoffnungen zu erwecken, die in dem Umfang, den der Bundestag als erfüllbar unterstellt, bei dem knappen vorhandenen Landvorrat wahrscheinlich ohnehin nicht erfüllt werden können, sich im Rahmen des Möglichen zu halten und sich insoweit weise zu beschränken. Auf die Länder kommt das Gesetz in seiner ganzen Schwere zu; die Länder können daher nach Auffassung des Agrarausschusses nur ein Gesetz gutheißen, das erfüllbar ist und bleibt. Nur dann werden Enttäuschungen in der Landwirtschaft zu vermeiden sein.

(B) Ich darf nun zu § 16 übergehen, einer Bestimmung, die regelt, welche Grundstücke zur Ersatzlandbeschaffung nicht herangezogen werden dürfen. Auch hier hat der Bundestag eine Reihe von Erweiterungen vollzogen, von denen eine nach Ansicht des Agrarausschusses besondere Bedenken hervorrufen muß. Es sollen nun auch alle Gemeindegrundstücke privilegiert sein, die zur Sicherung der Durchführung der Bauleitplanung erforderlich sind. Es muß bezweifelt werden, ob diese Privilegierung zum Schutz der Gemeinden überhaupt notwendig ist. Die Enteignungsbehörde wird nämlich stets nur solche Grundstücke als Ersatzland heranziehen, die nach ihrer durch die Bauleitplanung festgelegten Zweckbestimmung dafür geeignet sind. In jedem Fall geht es nach Auffassung des Agrarausschusses aber nicht an, auch diejenigen Grundstücke in das Privileg einzubeziehen, die in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, also kurz gesagt außerhalb der eigentlichen Bebauungszone liegen. Innerhalb dieser Zone werden in zahlreichen Fällen auch beispielsweise landwirtschaftliche Grundstücke ausgewiesen sein. Es ist nun nicht ersichtlich, warum derartige Grundstücke zu Lasten der durch eine Landbeschaffung verdrängten Landwirte von der Inanspruchnahme als Ersatzland ausgeschlossen sein sollten. Der Agrarausschuß macht Ihnen auch hier den Vorschlag, meine Herren, wegen einer Neufassung des § 16 Nr. 1 Buchst. b) die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen, mit dem Ziele, daß dieses Gemeindeprivileg auf solche Grundstücke beschränkt wird, die in förmlich festgestellten

städtebaulichen Plänen als Baugrundstücke oder als Verkehrs-, Versorgungs-, Grün- oder Freiflächen bezeichnet sind. (C)

Gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses könnte die Tatsache sprechen, daß das Gesetz am 1. Januar 1957 in Kraft treten muß, weil die jetzt für Landinanspruchnahmen geltende Regelung Ende dieses Jahres ausläuft. Der Agrarausschuß glaubte indessen, diese Bedenken angesichts der Wichtigkeit seiner Anliegen zurückstellen zu sollen, da das Gesetz auch bei Durchführung des Vermittlungsverfahrens mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1957 in Kraft gesetzt werden könnte. Die Tatsache, daß vorübergehend keine Rechtsgrundlage für Inanspruchnahmen besteht, muß bei dieser Sachlage in Kauf genommen werden.

Wegen der weiteren Gründe, derenwegen der Vermittlungsausschuß angerufen werden sollte, darf ich auf die BR-Drucks. Nr. 470/1/56 Bezug nehmen. Ich darf das Hohe Haus namens des Agrarausschusses bitten, seinen Anträgen zu entsprechen.

SCHNEIDER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem Landbeschaffungsgesetz hat die Hessische Landesregierung einen Antrag vorgelegt, den Sie in der BR-Drucks. Nr. 470/3/56 finden. Der Herr Hessische Ministerpräsident hat die Herren Ministerpräsidenten der Länder in einem Fernschreiben vom 18. Dezember 1956 bereits unterrichtet, um was es geht. Ich kann mich daher kurz fassen.

(D) Nach der Fassung des Gesetzes, die uns heute vorliegt, ist es im § 64 zweifelhaft, ob in den dort genannten Fällen der weiteren Inanspruchnahme von Grundstücken für die Botschaften und Konsulate der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und der Französischen Republik die Anhörung der Landesregierungen gesichert ist, wie dies gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes bei allen Neubeschaffungen notwendig ist. Derselbe Zweifel besteht für die weitere Inanspruchnahme der Truppenübungsplätze, Flugplätze und ähnlicher Vorhaben.

Die Klärung dieser Frage ist für alle Länder von weittragender Bedeutung. Im übrigen darf ich auf die Ihnen schriftlich vorliegende Begründung verweisen.

RITTER von LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Die Bundesregierung bittet, dem Antrag des Landes Hessen, bezüglich § 64 den Vermittlungsausschuß anzurufen, nicht stattzugeben. Der Antrag begegnet nach unserer Auffassung rechtlichen Bedenken. Die Anhörung der Landesregierungen nach § 1 Abs. 2 des Landbeschaffungsgesetzes — auf den in dem Antrag Bezug genommen ist — erfolgt in einem Stadium, in dem noch nicht feststeht, welches Objekt im einzelnen für die Landbeschaffung in Betracht kommt. Die endgültige Planung für die Landbeschaffung ist noch im Stadium der Erwägungen und soll erst nach Eingang der Stellungnahme der Landesregie-

(A) rung festgelegt werden. Dieses Vorprüfungsverfahren steht zeitlich vor der Durchführung der Landbeschaffung, d. h. vor dem Entschluß über den freihändigen Ankauf und bei Fehlschlägen dieser Bemühungen vor der Einleitung des Enteignungsverfahrens.

In den Fällen des § 64 Abs. 1 und auch Abs. 2 liegt eine andere Sachlage vor. In diesen Fällen sind nämlich die Grundstücke bereits in Anspruch genommen und anschließend daran bebaut worden oder in den Fällen des Art. 13 des Überleitungsvertrages für den diplomatischen und konsularischen Bedarf bereits benutzt worden. Die Entscheidung über die Frage, ob und welche Grundstücke in Anspruch genommen werden sollen, ist hier also bereits gefallen. Bei dieser Sachlage ist nach Auffassung der Bundesregierung für eine Prüfung unter Gesichtspunkten der Raumordnung, wie sie § 1 Abs. 2 vorsieht, kein Anlaß und auch keine Möglichkeit mehr.

Präsident Dr. SIEVEKING: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen dann zur Abstimmung.

Zunächst haben wir darüber abzustimmen, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; dann hat der Bundesrat zunächst beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

(B) Wir kommen dann zur Beschlußfassung über die einzelnen Punkte, aus denen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Ich bitte, zunächst die Empfehlungen des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 470/1/56 zur Hand zu nehmen. Danach stimmen wir ab über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 470/2/56 und schließlich über den Antrag des Landes Hessen auf BR-Drucksache Nr. 470/3/56.

Wer für die Ziff. 1 der Empfehlungen des Agrarausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 3! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 4! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 5! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt kommt der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, und zwar zunächst Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Endlich der Antrag des Landes Hessen. — Das ist die Minderheit; damit ist der Antrag des Landes Hessen abgelehnt.

Jetzt haben wir zu beschließen, ob aus den soeben festgestellten Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wenn ich keinen Widerspruch höre — stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes über die Landbeschaffung für Aufgaben

der Verteidigung den Vermittlungsausschuß aus den soeben festgestellten Gründen anzurufen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen (Körperbehindertengesetz) (BR-Drucks. Nr. 474/56).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor, wohl aber ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 474/1/56, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Über diesen Antrag haben wir zunächst zu befinden. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; dann hat der Bundesrat auf Antrag des Landes Schleswig-Holstein beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wir kommen zur Feststellung der einzelnen Punkte, aus denen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll.

Wer für die Ziff. 1 des Antrages des Landes Schleswig-Holstein ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Angenommen!

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat aus den soeben festgestellten Gründen beschlossen hat, hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen den Vermittlungsausschuß anzurufen. (D)

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 22. Dezember 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Kriegsgräber (BR-Drucks. Nr. 463/56)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der BR-Drucks. Nr. 463/1/56 vor. Wir haben über diese Empfehlungen abzustimmen. Ich darf bitten, die Drucksache zur Hand zu nehmen.

Wir stimmen ab über II. Wer für diese Fassung der Eingangsworte eintritt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

* Der Bundesrat hat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. — Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 4. November 1954 über die wirtschaftliche und technische

(A)

Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran (BR-Drucks. Nr. 495/56).

Es wird vorgeschlagen, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht; es ist so beschlossen.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 483/56)

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der dem Bundesrat zur Beschlußfassung im zweiten Durchgang vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft wurde im ersten Durchgang vom Bundesrat in seiner 126. Sitzung am 16. Juli 1954 als „Entwurf eines Gesetzes über die Sicherstellung der Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft“ beraten. Der Bundesrat schlug damals einige Änderungen vor und faßte folgende Entschliebung:

Die Bundesregierung wird um Prüfung ersucht, ob der Gesetzentwurf durch **Vorschriften zur Sicherstellung des Rohstoffbedarfs der Edelmetallindustrie** ergänzt werden kann.

(B) Die Bundesregierung schloß sich den Änderungsvorschlägen des Bundesrates an. Hinsichtlich der Entschliebung brachte sie zum Ausdruck, daß der Gesetzentwurf allein das Gebiet der Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen für die gewerbliche Wirtschaft abschließend regeln soll. Sollte sich die Notwendigkeit besonderer gesetzlicher Ermächtigungen zur Sicherstellung des Rohstoffbedarfs der Edelmetallindustrie ergeben, so würde diese Regelung Gegenstand eines besonderen Gesetzes sein müssen. Bei der Sicherstellung von Leistungen, die zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen des Bundes erforderlich sind, dachte der Gesetzentwurf vornehmlich an die Verpflichtungen der Bundesrepublik aus dem Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und aus dem Truppenvertrag. Die Pariser Verträge brachten jedoch eine Änderung der Ausgangslage.

Der Bundestag sah sich daher veranlaßt, in dem vorliegenden Gesetzentwurf auch die **Sicherstellung des Verteidigungsbedarfs** als gesonderte Zweckbestimmung vorzusehen und auch die **Sicherstellung von Leistungen zur Deckung des lebenswichtigen zivilen Bedarfs** in das Gesetz einzubauen, — letzteres deshalb, weil bei internationalen Spannungen auf dem Sektor der zivilen Bedarfsdeckung Lagen eintreten können, die unter Umständen ein rasches Handeln der Regierung erforderlich machen. Die Bewirtschaftungsbefugnisse können jetzt praktisch bis zum letzten Verbraucher ausgedehnt werden. Mit dem Prinzip der sozialen Marktwirtschaft lassen sich derartige gesetzliche Bestimmungen kaum in Einklang bringen. Von den

(C) Ermächtigungen, die das Gesetz vorsieht, kann aber nur in beschränktem Umfang Gebrauch gemacht werden. Der Erlaß von Vorschriften ist beschränkt auf den Fall einer ernsthaften Gefährdung der Bedarfsdeckung. Er ist nur zulässig, wenn nicht durch andere Maßnahmen, so z. B. Einführen, Abhilfe geschaffen werden kann. Die Vorschriften müssen sich ferner auf das unerlässlich notwendige Maß beschränken. In die wirtschaftliche Entschliebungsfreiheit der am Markt Beteiligten, also auch der Verbraucher, darf so wenig wie möglich eingegriffen werden. Vorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, treten spätestens mit dem für das Gesetz vorgesehenem Ablauf der Geltungsdauer am 31. Dezember 1957 außer Kraft.

Der Gesetzentwurf wurde vom Wirtschaftsausschuß und vom Rechtsausschuß beraten. Als Berichterstatter des federführenden Wirtschaftsausschusses empfehle ich dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 5 GG zuzustimmen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Wenn ich keinen Widerspruch höre — stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Protokoll vom 10. Mai 1948 zur Änderung des Abkommens vom 22. November 1928 über Internationale Ausstellungen (BR-Drucks. Nr. 479/56) (D)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Ich höre keinen Widerspruch; dann ist so beschlossen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Gesetz über das deutsch-österreichische Protokoll vom 1. Dezember 1955 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden (BR-Drucks. Nr. 478/56)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, einen **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen**. — Ich höre keinen Widerspruch; dann ist so beschlossen.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (BR-Drucks. Nr. 481/56)

Dr. KOHLHASE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das von

(A) dem Deutschen Bundestag in seiner 177. Sitzung am 6. Dezember 1956 verabschiedete Gesetz zur Änderung der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände beruht auf einer Initiative des Bundestags und hat daher den Bundesrat bis jetzt noch nicht beschäftigt.

Nach dem Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Kommunalpolitik des Deutschen Bundestages — Bundestagsdrucksache 2935 — war es Ziel des Antrages aus der Mitte des Bundestages, die durch die Anordnung über Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 4. März 1941 herbeigeführte ungleiche Behandlung der Gemeinden aufzuheben. Die ungleiche Behandlung glaubte die Mehrheit des Bundestages darin zu sehen, daß durch die Anordnung vom 4. März 1941 die Zahlung von Konzessionsabgaben an Gemeinden unter 3000 Einwohnern untersagt worden war. Der Wirtschaftsausschuß, als dessen Berichterstatter ich die Ehre habe hier zu sprechen, ist der Ansicht, daß diese Anordnung seinerzeit aus wohlüberlegten Gründen erlassen wurde und diese Gründe auch heute noch fortbestehen.

(B) Die Konzessionsabgabe der Versorgungsbetriebe ist ein Entgelt für die Überlassung gemeindlicher Wege zur Benutzung und zur Ausübung der Versorgungstätigkeit und stellt in diesem Zusammenhang eine Gewinnbeteiligung dar. Nun sind bekanntlich die Strompreise in der Stadt und auf dem Land gleich. In den weitverzweigten Landgemeinden sind aber die Kosten für Energieanlagen wesentlich höher im Vergleich zum Stromabsatz als in den größeren Gemeinden, in denen durch Industrie und Zusammenballung von Tarifnehmern im Verhältnis zur Länge der Versorgungsleitungen erheblich mehr Strom abgesetzt wird. Darüber hinaus liegen die Übertragungsverluste für Fortleitung der Energie auf dem Lande erheblich höher. Wesentlich ist ferner, daß infolge der Verwendung von Freileitungen der gemeindliche Wegeraum über den Gemeingebrauch hinaus nicht beeinträchtigt wird. Deshalb war es berechtigt, die kleinen Gemeinden von der Zuweisung von Konzessionsabgaben auszuschließen, da ihnen auf der anderen Seite durch das Prinzip der Preisgleichheit in Stadt und Land ein mehr als ausreichendes Äquivalent geboten wurde. Es ist allgemein bekannt, daß die Versorgung dieser kleinen Gemeinden für viele Unternehmen ein unrentables Geschäft bedeutet. Damit entfällt aber auch die Berechtigung einer „Gewinnbeteiligung“ der Gemeinden in Form einer Konzessionsabgabe. Auch hat der Bundesgerichtshof in einem als Musterprozeß anzusehenden Rechtsstreit zwischen einer Gemeinde unter 3000 Einwohnern und einem Versorgungsunternehmen festgestellt, daß der Gleichheitsgrundsatz durch das Verbot der Zahlung von Konzessionsabgaben an Gemeinden unter 3000 Einwohnern nicht verletzt werde.

(C) Die bei Inkrafttreten des Gesetzes zu zahlenden Konzessionsabgaben sind auch nicht gering. Nach Berechnungen des Bundeswirtschaftsministeriums wird der Versorgungswirtschaft durch die Verpflichtung zur Zahlung an Gemeinden unter 3000 Einwohnern eine zusätzliche Belastung von 20 bis 25 Millionen DM jährlich erwachsen, die sich zudem auf wenige Unternehmen auswirkt.

Eine Zulassung der Zahlung von Konzessionsabgaben an die kleinen Gemeinden würde zudem die Kalkulationsgrundlagen der kleinen Versorgungsunternehmen verändern und diese im Zusammenhang mit sonst eingetretenen Kostenerhöhungen zu dem Versuch veranlassen, die Strompreise zu erhöhen.

Aus den hier dargelegten Gründen, die nur kurz in ihren wesentlichen Zügen vorgetragen werden konnten, empfehle ich Ihnen als Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses, entsprechend den Vorschlägen des Wirtschaftsausschusses zu verfahren, d. h. den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel anzurufen: Der Gesetzesbeschluß des Bundestages wird aufgehoben.

Präsident Dr. SIEVEKING: Wenn das Wort nicht weiter gewünscht wird, kommen wir zur Abstimmung.

Wir haben zunächst über die Frage abzustimmen, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht. Über die einzelnen Punkte, die dann eventuell festzustellen sind, liegen vor die BR-Drucks. Nr. 481/1/56 und der Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. 481/2/56. (D) Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt.

Dann habe ich festzustellen, ob der Bundesrat dem Gesetz zustimmt. Es ist davon auszugehen, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt. Wer dem Gesetz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz zur Änderung der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen, — bei Enthaltung von Hamburg.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Gesetz zur Aufhebung der Beschränkung des Niederlassungsbereichs von Kreditinstituten (BR-Drucks. Nr. 480/56)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen, die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzentwurfs festzustellen und dem Gesetzentwurf zuzustimmen. — Keine Einwendungen! Ich stelle fest, daß der Bundesrat das Gesetz für zustimmungsbedürftig hält und ihm gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zustimmt.

(A) Punkt 24 der Tagesordnung ist für heute abgesetzt.

Die Punkte 25 bis 35 sind bereits erledigt.

Ich rufe auf Punkt 36 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 30. Juli 1955 über die Gewährung der Meistbegünstigung und über gewerbliche Schutzrechte zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay (BR-Drucks. Nr. 477/56)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt festzustellen, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dem Gesetz zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch; dann stelle ich fest, daß der Bundesrat das Gesetz für zustimmungsbedürftig hält und ihm gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmt.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 13/56)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Wenn ich keinen Widerspruch höre, — stelle ich fest, daß der Bundesrat von einem Beitritt und einer Äußerung zu den anhängigen Verfahren absieht.

Punkt 38 der Tagesordnung:

(B) **Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1956/57: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide (BR-Drucks. Nr. 467/56)**

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Wenn ich keinen Widerspruch höre, — stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 468/56)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen, — gegen die Stimmen von Bremen und bei Enthaltung von Hamburg!

Punkt 40 der Tagesordnung:

Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung von Zuckerrüben- und Futterrübensaatgut (BR-Drucks. Nr. 473/56)

(C) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, — stelle ich fest, daß der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zustimmt.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Bestellung des Sekretärs des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Post

Es ist den Herren bekannt, daß der bisherige Sekretär des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Post, Herr Ministerialrat Dr. Linder, zum Bundesministerium für Verkehr übertritt und damit seine Stelle frei wird. In Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß und nach Anhörung des Ständigen Beirates schlage ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates vor, Herrn **Oberregierungsrat Wilson** von der Vertretung des Landes Schleswig-Holstein zum Nachfolger zu bestellen. — Einwendungen werden dagegen nicht erhoben. Ich stelle fest, daß der Bundesrat zugestimmt hat.

Ich darf die Gelegenheit benutzen, Herrn Ministerialrat Dr. Linder für seine umsichtige und sachkundige Arbeit als Sekretär des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Post den Dank des Bundesrates auszusprechen und der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß sein Eintritt in das Bundesministerium für Verkehr die guten Beziehungen, die der Bundesrat mit diesem Ministerium unterhält, weiter verstärken wird. (D)

Meine Herren! Damit ist unsere Tagesordnung abgewickelt. Ich berufe die nächste Sitzung auf voraussichtlich den 25. Januar 1957 ein.

Ich darf Ihnen allen zum Schluß ein gesegnetes Fest und ein gutes Neues Jahr wünschen.

Damit schließe ich die letzte Sitzung des Bundesrates im Jahre 1956.

(Ende der Sitzung: 13.15 Uhr)

Berichtigung:

Im Inhaltsverzeichnis des Sitzungsberichts über die 168. Sitzung muß es auf Seite 439 unter B in den beiden letzten Zeilen richtig heißen: „Der Verordnung wird nicht zugestimmt.“

Auf Seite 442 C Zeile 30—33 muß es statt „Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ richtig heißen: „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen“.